

Teilnahmebedingungen für KJR- Maßnahmen

1. Veranstalter:

Der Kreisjugendring Nürnberger Land des Bayerischen Jugendrings KdöR (KJR) ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen.

2. Teilnehmer_innen:

Unsere Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen, sofern sie das, für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebene Alter haben. Wir erwarten, dass die Teilnehmer_innen das jeweilige Programm mitgestalten und sich daran beteiligen. Für einige Freizeiten findet ca. 4 Wochen vor Beginn ein Vorbereitungstreffen statt, die Teilnahme daran ist verpflichtend. Bei den übrigen Freizeiten erhalten Sie ca. vier Wochen vorher ein Rundschreiben mit den wesentlichen Informationen (exakte Abfahrtszeiten, Anschrift am Zielort, notwendige Ausrüstung etc.). Für Landkreisteilnehmer_innen fließt in die Kalkulation ein Zuschuss pro Tag und Teilnehmer_in ein. Interessenten_innen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Nürnberger Land können berücksichtigt werden, für sie erhöht sich der Teilnahmebeitrag aber um den Betrag der landkreisspezifischen Zuschüsse.

3. Anmeldung:

Die Anmeldung muss schriftlich auf dem, im Programmheft enthaltenen, Vordruck erfolgen. Es können nur vollständig ausgefüllte und rechtzeitig eingesandte, gefaxte oder gemailte Anmeldevordrucke berücksichtigt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift mind. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird durch uns schriftlich bestätigt. Erst mit Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung wird der Vertrag rechtswirksam.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis zur Speicherung der Daten beim Kreisjugendring Nürnberger Land – eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

4. Leistungen:

Der Umfang unserer Leistungen ist im Programmheft bei der jeweiligen Freizeit beschrieben. Das genaue Programm wird mit den Teilnehmer_innen vor Ort, je nach örtlichen und witterungsbedingten Möglichkeiten, festgelegt. Unwesentliche Änderungen im Leistungsumfang, die den Gesamtcharakter der Freizeit nicht verändern, sowie Programmänderungen aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt bleiben grundsätzlich vorbehalten.

Da unsere Freizeiten Veranstaltungen der Jugendhilfe und keine kommerziellen Reiseangebote sind, behalten wir uns außerdem Programmänderungen aus pädagogischen Gründen für vor.

5. Rücktritt und Absage:

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist schriftlich zu erklären. Für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der schriftliche Eingang der Rücktrittserklärung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings maßgeblich.

Grundsätzlich fallen bei Stornierung der Anmeldung folgende Rücktrittskosten, mindestens jedoch 25,00€ Bearbeitungsgebühr an:

- Rücktritt bis sechs Wochen vor Abreise: 20% des Teilnehmerpreises
- Rücktritt bis 14 Tage vor Abreise: 50% des Teilnehmerpreises
- Rücktritt bis sieben Tage vor Abreise: 70% des Teilnehmerpreises
- Rücktritt bis einen Tag vor Abreise: 80% des Teilnehmerpreises
- Rücktritt am Anreisetag bzw. Nichtantritt der Fahrt: 90 % des Teilnehmerpreises

Sowohl dem Kreisjugendring Nürnberger Land als auch den Teilnehmer_innen steht das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Als Serviceleistung schließt der KJR für alle Teilnehmer_innen (Ausnahme: Sprachreisen!), die sich bis spätestens 16 Tage vor Beginn der Freizeit anmelden, eine Reiserücktrittskostenversicherung ab. Informationen zu den Versicherungsleistungen erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.

Der KJR kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder sonstige Verpflichtungen nicht einhält. Auch nach Beginn der Freizeit steht dem KJR ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn ein/e Teilnehmer_in, trotz Abmahnung durch die Freizeitleitung, die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört. Die Freizeitleitung ist in diesem Fall berechtigt, den/die Teilnehmer_in nach Hause zu schicken. Die Kosten hierfür sind zusätzlich zum Teilnahmebeitrag zu entrichten. Der Anspruch des KJR auf Zahlung des TN-Beitrags bleibt bestehen.

Der KJR behält sich vor, Freizeiten abzusagen, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder wesentliche Programmpunkte nicht gewährleistet werden können. In diesem Fall werden alle bereits geleisteten Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Erfüllung bestehen nicht.

6. Leistungsmängel / Mitwirkungspflicht:

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen/ -mängeln sind die Teilnehmer_innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Mängel oder Störungen sind unverzüglich der Freizeitleitung vor Ort (alternativ auch schriftlich der Geschäftsführung des KJR) anzuzeigen.

Kommt ein/e Teilnehmer_in bzw. die Vertretungsberechtigten dieser Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Vor einer Kündigung des Vertrags wegen erheblicher Mängel, ist dem KJR eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen, es sei denn, eine Abhilfe ist unmöglich oder wird vom KJR verweigert oder eine sofortige Kündigung ist durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt.

7. Haftung:

Der KJR haftet als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Freizeit gegenüber der Geschäftsführung des KJR schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Ende der Freizeit. Die Haftung ist – außer bei Personenschäden - auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/In weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der KJR allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der KJR haftet nicht bei Unternehmungen, die von Teilnehmern selbständig außerhalb des gemeinsamen Programms durchgeführt werden.

8. Zahlungsbedingungen:

Der gesamte Teilnehmerbeitrag ist 4 Wochen vor Beginn der Freizeit bzw. Maßnahme auf das Konto des Kreisjugendring Nürnberger Land, IBAN: DE60760501010240107516, BIC: SSKNDE77XXX bei der Sparkasse Nürnberg, zu überweisen.

9. Weitere Vereinbarungen:

Der/ die gesetzliche/n Vertreter/In gibt mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Nottfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Kleinere Wunden (z.B. Schnittverletzungen) werden vom Betreuersteam mit dem Desinfektionsmittel Octenisept selbst versorgt. Erkrankungen, Allergien oder Behinderungen sind dem KJR vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der/die Teilnehmer_in nicht schwimmen, ist dies dem KJR ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmer_innen in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die KJR-Freitzeitleitung, eigenständig unternehmen.